



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen

1992	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Juni 1992	Nr. 16
	Inhalt	Seite
25.06.1992	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen.....	291

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag
zwischen den Ländern Hessen und Thüringen
über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen
Vom 25. Juni 1992**



Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 10. März 1992 in Frankfurt/Main unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages scheidet die Thüringer Sparkassen aus dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband als Mitglieder aus.

(2) Die Einzelheiten des Ausscheidens werden in einer Vereinbarung zwischen dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband und dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen geregelt. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde des Landes Thüringen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 42 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Erfurt, den 25. Juni 1992
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

**Staatsvertrag
über die Bildung einer
gemeinsamen Sparkassenorganisation**

zwischen
dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
und
dem Land Thüringen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten.

- die Entwicklungschancen der Sparkassen in beiden Ländern zu erhöhen und
- mittelfristig zur Entwicklung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes beizutragen

Die Vertragschließenden sind übereingekommen, im Hinblick auf vielfältige, teils weit in die Vergangenheit zurückreichende Verbindungen zwischen den heutigen Ländern Hessen und Thüringen mit der Zielsetzung

- die Leistungsfähigkeit der Sparkassen in Thüringen kurzfristig zu verbessern,

zum Vorteil der Bevölkerung und Wirtschaft beider Länder sowie der Sparkassen und ihrer kommunalen Gewährträger eine gemeinsame Sparkassenorganisation für Hessen und Thüringen zu bilden. Diese soll die Ebenen eines gemeinsamen Sparkassen- und Giroverbandes, einer gemeinsamen Landesbank - Girozentrale -, einer rechtlich unselbständigen oder selbständigen Bausparkasse und der öffentlich-rechtlichen Versicherungen umfassen (S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen). Als Ausdruck einer gleichwertigen Partnerschaft wird die Staatsaufsicht einvernehmlich ausgeübt.

Die Vertragsschließenden treffen daher folgende

Vereinbarungen

Teil I

Abschnitt A

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen

Artikel 1

(1) Die Vertragsschließenden stimmen darüber überein, daß der Hessische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main, als gemeinschaftliche Einrichtung der kommunalen Sparkassen und ihrer Gewährträger in den Ländern Hessen und Thüringen unter Aufnahme der Thüringer Sparkassen und deren Gewährträger fortbesteht.

(2) Der Verband erhält den Namen "Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen" (nachstehend "Verband" genannt). Sein Verbandsgebiet umfaßt die Länder Hessen und Thüringen. Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und Erfurt. Mitglieder des Verbandes sind die in Hessen und Thüringen ansässigen kommunalen Sparkassen und ihre Gewährträger. Private Sparkassen können durch Vertrag, außerhalb der Länder Hessen und Thüringen ansässige öffentlich-rechtliche Sparkassen und deren Gewährträger durch Beitritt in den Verband aufgenommen werden. Die Stadt Frankfurt am Main ist Verbandsmitglied, solange die Frankfurter Sparkasse dem Verband angehört.

(3) Der Verband hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit die gemeinsamen Angelegenheiten seiner Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrzunehmen, das Sparkassenwesen sowie das öffentliche Bauspar- und Versicherungswesen in Anpassung an die Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbereich zu fördern, Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durchzuführen, Sparkassenmitarbeiter aus- und fortzubilden und die Aufsichtsbehörden gutachtlich zu beraten. Im übrigen bestimmen sich Aufgaben, Befugnisse und Aufbau des Verbandes nach seiner Verbandssatzung.

(4) Der Verband kann im Rahmen seiner Aufgaben

1. sich an juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung beteiligen;
2. allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts selbständige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Kreditinstitute, Versicherungen und sonstige Unternehmen des Finanzdienstleistungsbereichs unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung errichten oder sich an solchen beteiligen. Die Errichtung solcher Unternehmen als rechtlich selbständige Unternehmen des privaten Rechts ist auch mit privatrechtlichen juristischen Personen zulässig;
3. allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine selbständige Bausparkasse des öffentlichen oder privaten Rechts unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung errichten oder sich an einer solchen beteiligen. Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend;

4. allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung zur teilweisen oder vollständigen Wahrnehmung von Aufgaben der Beteiligungsverwaltung und Unternehmenssteuerung der zur S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen gehörenden Unternehmen errichten. Der Verband kann seine Beteiligung am Stammkapital der Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - (Art. 5 Abs. 1) durch Beschluß der Verbandsversammlung treuhänderisch auf eine nach Satz 1 errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts als Holding übertragen; zur Durchführung kann die Beteiligung am Stammkapital in der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - abweichend von den Bestimmungen des Abschnittes B geregelt werden. Satz 2 gilt entsprechend, wenn und soweit der Verband bei der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen - Sparkassenversicherung - und der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen - Sparkassenversicherung - (Art. 15 Abs. 1), der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt (Art. 24 Abs. 1) oder sonstigen Unternehmen Kapital- oder Haftungsträger wird. Die Aufsicht über eine nach Nr. 4 errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts übt, unbeschadet der Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, die für den Verband zuständige Staatsaufsichtsbehörde aus; Art. 2 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend;

5. anderen Einrichtungen beitreten, sich an solchen unter Leistung einer Einlage beteiligen oder solche unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung errichten, die der Förderung der Belange der Mitgliedssparkassen dienen.

Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wobei sicherzustellen ist, daß die Staatsaufsicht nicht eingeschränkt wird. Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 5 sind der Aufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Dabei bedürfen Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 5 der Genehmigung, wenn die Beteiligung oder die Übernahme von Haftungsanteilen mehr als zehn vom Hundert des ausgewiesenen Eigenkapitals des Verbandes ausmacht.

(5) Änderungen der Verbandssatzung werden nach dem in der Satzung festgelegten Verfahren durch die Verbandsversammlung beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind in den Staatsanzeigern für die Länder Hessen und Thüringen unter Hinweis auf die Genehmigung zu veröffentlichen. Die Änderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der letzten der beiden Veröffentlichungen in Kraft.

Artikel 2

(1) Die Staatsaufsicht über den Verband üben die Ministerien in Hessen und Thüringen, denen die oberste Sparkassenaufsicht obliegt, einvernehmlich aus. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde wechselt im Turnus von vier Jahren, beginnend im Jahr 1992 mit Hessen und wechselnd nach Thüringen am 1. Januar 1996. Das jeweils zuständige Ministerium führt bei der Genehmigung von Änderungen der Satzung sowie bei sonstigen Aufsichtsentscheidungen das Einvernehmen des jeweils anderen Ministeriums herbei; Einzelheiten werden in einer zwischen beiden Ministerien abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, daß die Tätigkeit des Verbandes mit Gesetz und Satzung im Einklang steht. Sie kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch verlangen, daß der Vorstand zu einer bestimmten Angelegenheit einberufen wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das jeweils andere Ministerium sind zu den Verbandsversammlungen einzuladen.

(4) Die Sparkassenaufsichtsbehörden in Hessen und Thüringen können sich im Rahmen ihrer Aufgaben des Verbandes und seiner Prüfungsstelle bedienen.

Artikel 3

Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen kann sich mit anderen öffentlich-rechtlichen Sparkassen- und Giroverbänden länderübergreifend vereinigen. Die Vereinigung ist durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Die Vereinigung kann im Wege der Aufnahme oder der Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge erfolgen. Der Verband kann im Fall der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmende als auch übertragende Körperschaft sein. Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der Landesregierungen.

Abschnitt B

Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale -

Artikel 4

Die Hessische Landesbank erhält den Namen "Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale -" (nachstehend "Bank" genannt). Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist mündelsicher. Ihr Sitz ist in Frankfurt am Main und in Erfurt. Die Bank ist berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen.

Artikel 5

(1) Inhaber des Stammkapitals der Bank ist der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen.

(2) Das Stammkapital kann durch Einlagen oder aus eigenen Mitteln der Bank erhöht werden. Wenn es zur Aufrechterhaltung eines normalen Geschäftsbetriebes erforderlich ist, stellt der Verband der Bank die zur Erhöhung erforderlichen Einlagen zur Verfügung.

Artikel 6

(1) Gewährträger der Bank ist der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen. Er haftet unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit nicht die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank zu erlangen ist.

(2) Die Thüringer Sparkassen und Gewährträger haften nicht für Verbindlichkeiten, die vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages entstanden sind.

(3) Neben der Gewährträgerhaftung des Verbandes besteht die uneingeschränkte Gewährträgerhaftung des Landes Hessen für die Verbindlichkeiten der Bank, die am 31. Dezember 1989

bestanden, nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz fort. Das Land Hessen und der Verband haften insoweit als Gesamtschuldner.

Artikel 7

Das Land Thüringen kann seine Aufnahme als Mitgewährträger der Bank - auch unter Beteiligung am Stammkapital - nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 verlangen.

Artikel 8

(1) Der Bank obliegen insbesondere die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und einer Kommunalbank in den Ländern Hessen und Thüringen. Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann auch Bankgeschäfte anderer Art und weitere in der Satzung vorgesehene Geschäfte betreiben, soweit sie unmittelbar oder mittelbar der Zweckerfüllung der Bank dienen.

(2) Die Bank ist Girozentrale der Sparkassen in den Ländern Hessen und Thüringen. Sie pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr, verwaltet die bei ihr angelegten Liquiditätsguthaben der Sparkassen und erfüllt insbesondere die Funktion des Liquiditätsausgleichs.

(3) Als Kommunalbank besorgt sie bankmäßige Geschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von Unternehmen, die den aufgeführten Körperschaften und Verbänden nahestehen.

(4) Die Bank kann für die Länder Hessen und Thüringen treuhänderische Aufgaben übernehmen. Für den Bereich der öffentlichen Förderung, insbesondere des Wohnungswesens und Städtebaus, der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Umweltschutzes werden diese durch bei der Bank in Hessen und Thüringen eingerichtete Landestreuhandstellen wahrgenommen.

(5) Die Bank betreibt eine Bausparkasse in den Ländern Hessen und Thüringen nach den Vorschriften des Gesetzes über Bausparkassen unter der Bezeichnung "Landesbausparkasse Hessen-Thüringen" als rechtlich unselbständige Einrichtung; Art. 13 bleibt unberührt.

Artikel 9

Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zu führen. Dabei sind allgemeinerwirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen und die Belange der Sparkassen und der Kommunen zu fördern. Unter Berücksichtigung des öffentlichen Auftrags der Bank ist die Erzielung von Gewinn nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Artikel 10

(1) Organe der Bank sind

1. die Gewährträgersammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

(2) Die Gewährträgerversammlung beschließt in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, namentlich über

1. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten,
2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
3. die Bestellung der Abschlußprüfer und von Prüfern in besonderen Fällen,
4. die Änderung der Satzung, soweit dies die Satzung vorsieht, und die Veränderung des Stammkapitals,
5. die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.

Sie vertritt die Bank nach Maßgabe der Satzung gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Verwaltungsratsmitgliedern.

(3) Aufgabe des Verwaltungsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, denen einzelne Aufgaben ganz oder teilweise, soweit gesetzlich zulässig, übertragen werden können. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist so zu regeln, daß ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder von den Bediensteten der Bank zu entsenden ist. Das Nähere über die Wahl und die Wählbarkeit der Bedienstetenvertreter in den Verwaltungsrat regelt eine Wahlordnung, die von dem für die Staatsaufsicht zuständigen Minister (Art. 12 Abs. 1 Satz 1) als Rechtsverordnung zu erlassen ist; sie bedarf der Verkündung in beiden Ländern.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank und vertritt - ausgenommen in Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 2 - diese gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten.

Artikel 11

(1) Die weiteren Rechtsverhältnisse der Bank sind durch die vom Hessischen Sparkassen- und Giroverband am 14. November 1990 erlassene und im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1990, S. 2902, veröffentlichte Satzung geregelt. Änderungen der Satzung werden vom Gewährträger beschlossen. Die Satzung kann vorsehen, daß Satzungsänderungen von der Gewährträgerversammlung beschlossen werden.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind unter Hinweis auf die erteilte Genehmigung in den Staatsanzeigern für die Länder Hessen und Thüringen zu veröffentlichen.

Artikel 12

(1) Für die Staatsaufsicht gilt Art. 2 Abs. 1 entsprechend. Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Bank im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Vorschriften zu halten.

(2) Die Beleihungsgrundsätze für das Realkreditgeschäft bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Bank unterrichten, an Ort und Stelle prüfen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Die Aufsichtsbehörde kann auch verlangen, daß der Verwaltungsrat und die Gewährträgerversammlung zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten einberufen werden. Die Aufsichtsbehörde und das jeweils andere Ministerium können an den Sitzungen dieser Organe teilnehmen.

(4) Die durch aufsichtsbehördliche Tätigkeit anfallenden Kosten sind, soweit sie nicht durch Gebühren oder sonstige Erstattungen gedeckt sind, den Ländern Hessen und Thüringen durch die Bank zu jeweils achtzig vom Hundert zu erstatten.

(5) Zur Überwachung der Deckung für die Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen der Bank kann die Aufsichtsbehörde einen Treuhänder bestellen. Dieser erhält von der Aufsichtsbehörde eine angemessene Vergütung, die der zuständigen Staatskasse durch die Bank zu erstatten ist.

Artikel 13

(1) Die Bank kann nach entsprechender Beschlußfassung des Gewährträgers, bei mehreren Gewährträgern (Nr. 1) nach entsprechender Beschlußfassung der allein oder gemeinschaftlich mit anderen mehrheitlich am Stammkapital beteiligten Gewährträger, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Mitgewährträger - auch unter Beteiligung am Stammkapital - aufnehmen;
2. sich - auch länderübergreifend - mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder durch Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge vereinigen, wobei die Bank im Falle der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann;
3. ihr Vermögen durch Vertrag, soweit dem Bundesrecht nicht entgegensteht, unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge ganz oder zum Teil auf ein anderes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut und das Vermögen ihrer Bausparkasse unter Wahrung der Belange der Bausparer auf eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Bausparkasse unter eigener oder unter Beteiligung des Gewährträgers am Kapital dieses Kreditinstituts oder vollständiger oder teilweiser Beteiligung des Gewährträgers am Kapital dieser Bausparkasse oder an der Haftung für diese übertragen. Im Falle der vollen Übertragung des Vermögens der Bank gegen den Erwerb eigener Beteiligungsrechte beschränken sich ihre Aufgaben auf diejenigen eines Holding-Instituts, andernfalls erlischt sie mit Beendigung der Vermögensübertragung ohne Liquidation;
4. andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute durch Vertrag an ihrem Kapital beteiligen. In den Verträgen sind namentlich die Haftung, die Beteiligung am Gewinn oder Verlust und an den Reserven sowie die Vertretung in den Organen der Bank zu regeln;

5. sich nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften in eine Aktiengesellschaft umwandeln. Als Gründer der Aktiengesellschaft gilt der Gewährträger. Er übernimmt die Aktien der Gesellschaft. Die Satzung der Aktiengesellschaft wird durch das Vertretungsorgan des Gewährträgers festgestellt.

(2) Die Bank kann Beteiligungen Dritter in den Formen des Genußrechtskapitals und der typischen stillen Einlage nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen in seiner jeweils gültigen Fassung aufnehmen sowie Beteiligungen an anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Kreditinstituten eingehen.

(3) Zur Durchführung können in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 in der Satzung der Bank von den Bestimmungen des Abschnittes B abweichend geregelt werden:

1. die Rechtsnatur der Bank als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Sitz als Mehrsitz sowie die Siegföhrung der Bank (Art. 4);
2. die Beteiligung am Stammkapital einschließlich der Übertragung von Stammkapitalanteilen des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen auf Dritte und der Übertragung von Stammkapitalanteilen Dritter auf den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen sowie die Beteiligung an Anstaltslast und Gewährträgerhaftung (Art. 5 und 6);
3. die Organverhältnisse der Bank unter Wegfall der Gewährträgerversammlung oder Veränderung ihrer Zuständigkeiten (Art. 10 Abs. 1 und 2) sowie unter Veränderung der in Art. 10 Abs. 3 vorgeschriebenen Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 können die in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten, von den Bestimmungen des Abschnittes B abweichenden Änderungen in der Satzung der Bank zur Anpassung an ihre veränderte Aufgabenstellung getroffen werden.

Artikel 14

(1) Die Gewährträgerversammlung der Bank wird zum Zwecke der zusätzlichen Berufung von Mitgliedern aus Thüringen angemessen erweitert. Die Berufungen erfolgen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages und Anpassung der Satzung der Bank (Art. 33 Abs. 2).

(2) Der Verwaltungsrat der Bank wird für die laufende Amtszeit seiner bisherigen Mitglieder zum Zwecke der zusätzlichen Berufung von Mitgliedern aus Thüringen unter Berücksichtigung der Drittelparität der Bedienstetenvertreter angemessen erweitert. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wahl der hinzutretenden Bedienstetenvertreter wird durch eine von dem für die Staatsaufsicht zuständigen Minister als Rechtsverordnung zu erlassende Wahlordnung geregelt; sie bedarf der Verkündung in beiden Ländern.

(3) Bis zum Zusammentritt der erweiterten Gewährträgerversammlung und des erweiterten Verwaltungsrates bestehen Gewährträgerversammlung und Verwaltungsrat der Bank in der bisherigen Zusammensetzung fort.

Abschnitt C

Öffentliche Versicherungsanstalten und Brandversicherungsanstalt

Artikel 15

(1) Die Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt erhält den Namen "Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen - Sparkassenversicherung -" (nachstehend "Öffentliche Lebensversicherungsanstalt" genannt). Die Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt erhält den Namen "Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen - Sparkassenversicherung -" (nachstehend "Öffentliche Versicherungsanstalt" genannt).

(2) Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt und die Öffentliche Versicherungsanstalt (nachstehend "Öffentliche Versicherungsanstalten" genannt) sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie erweitern ihr satzungsmäßiges Geschäftsgebiet in dem von den Gewährträgersammlungen in den Satzungen zugelassenen Umfang auf das Land Thüringen. Sie sind die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsversicherer im Lande Thüringen. Ihr Sitz ist in Wiesbaden und in Erfurt; die Satzung kann weitere Orte als Sitz bestimmen. Die Öffentlichen Versicherungsanstalten sind berechtigt, ein Dienstsiegel mit ihrem Namen zu föhren.

Artikel 16

(1) Die Geschäftstätigkeit der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Arten von Lebensversicherungen einschließlich der Mit- und Rückversicherung.

(2) Die Geschäftstätigkeit der Öffentlichen Versicherungsanstalt kann sich auf alle Zweige der Versicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und der sonstigen, nach dem Grundsatz der Spartenrennung jeweils gesondert zu betreibenden Versicherungssparten sowie der Gebäudefeuerversicherung, soweit und solange diese der Hessischen Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt, der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel und der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden durch gesetzliche Vorschriften vorbehalten ist, einschließlich der Mit- und Rückversicherung, erstrecken.

(3) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 20), unbeschadet der Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, kann die Öffentliche Versicherungsanstalt Versicherungszweige, die sie nach dem Grundsatz der Spartenrennung nicht selbst betreiben darf, in ihrem satzungsmäßigen Geschäftsgebiet in Hessen und Thüringen (Art. 15 Abs. 2) durch gesonderte Gesellschaften betreiben. Die Öffentliche Versicherungsanstalt kann ihre Rechte auf das Betreiben von Versicherungszweigen durch gesonderte Gesellschaften mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 20) auch auf andere Versicherungsunternehmen übertragen.

(4) Die Öffentlichen Versicherungsanstalten können in den Versicherungszweigen, die sie nicht selbst betreiben, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

Artikel 17

(1) Der Verband ist Gewährträger der Öffentlichen Versicherungsanstalten; er ist Mitgewährträger, soweit andere Körperschaften des öffentlichen Rechts Mitgewährträger sind. Die Gewährträger haften unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der betreffenden Öffentlichen Versicherungsanstalt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist. Mehrere Gewährträger haften als Gesamtschuldner.

(2) Das Ausscheiden eines Gewährträgers ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der Satzungen der Öffentlichen Versicherungsanstalten zulässig.

(3) Art. 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Artikel 18

(1) Organe der Öffentlichen Versicherungsanstalten sind jeweils

1. die Gewährträgersammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

(2) Die Gewährträgersammlungen beschließen in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, namentlich in den Fällen des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3. Die Gewährträgersammlungen beschließen des Weiteren über die Änderungen der Satzungen, soweit dies die Satzungen vorsehen, und über die Verwendung der Jahresüberschüsse nach Maßgabe der Satzungen. Sie vertreten die Öffentlichen Versicherungsanstalten nach Maßgabe der Satzungen gegenüber den Vorstandsmitgliedern und Verwaltungsratsmitgliedern.

(3) Aufgabe des Verwaltungsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung der Vorstände zu überwachen; Art. 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Vorstände führen die Geschäfte der Öffentlichen Versicherungsanstalten und vertreten - ausgenommen in Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 3 - diese gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten.

Artikel 19

(1) Die weiteren Rechtsverhältnisse der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt und ihr Geschäftsgebiet sind durch die vom Hessischen Sparkassen- und Giroverband und der Hessischen Landesbank - Girozentrale - am 14. November 1990/29. Januar/5. Februar 1991 erlassene und im Bundesanzeiger 1991, S. 1376, veröffentlichte Satzung, die weiteren Rechtsverhältnisse und das Geschäftsgebiet der Öffentlichen Versicherungsanstalt durch die vom Hessischen Sparkassen- und Giroverband am 14. November 1990/29. Januar 1991 erlassene und im Bundesanzeiger 1991, S. 1375, veröffentlichte Satzung geregelt. Änderungen der Satzungen werden von den Gewährträgern beschlossen. Die Satzungen können vorsehen, daß Satzungsänderungen von der Gewährträgersammlung beschlossen werden.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen - unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften - der Genehmigung der Aufsichts-

behörde (Art. 20). Sie sind unter Hinweis auf die erteilte Genehmigung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Artikel 20

(1) Die Öffentlichen Versicherungsanstalten unterstehen, unbeschadet der Aufsicht nach bundesrechtlichen Vorschriften, der Aufsicht durch die in Hessen und Thüringen für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerien; Art. 2 Abs. 1 gilt entsprechend, wobei eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den in Hessen und Thüringen für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerien abzuschließen ist. § 20 Satz 2 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten in der Fassung vom 8. Februar 1990 (Hess. GVBl. I S. 38), geändert durch Gesetz vom 13. September 1990 (Hess. GVBl. I S. 539), bleibt unberührt. Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Öffentlichen Versicherungsanstalten im Einklang mit den Gesetzen, den Satzungen und den sonstigen Vorschriften zu halten. Art. 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die durch aufsichtsbehördliche Tätigkeit anfallenden Kosten sind den Ländern Hessen und Thüringen zu jeweils neunzig vom Hundert durch die Öffentlichen Versicherungsanstalten zu erstatten.

Artikel 21

(1) Die Öffentlichen Versicherungsanstalten können - unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften - nach entsprechender Beschlußfassung der allein oder gemeinschaftlich mit anderen an der Gewährträgerhaftung im Innenverhältnis mehrheitlich beteiligten Gewährträger mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Mitgewährträger - im Falle des Vorhandenseins eines Stammkapitals nach Nr. 4 auch unter Beteiligung an diesem - aufnehmen;
2. sich - auch länderübergreifend - mit anderen öffentlichen Versicherungsunternehmen durch Fusionsvertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder durch Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge vereinigen, wobei die Öffentlichen Versicherungsanstalten im Falle der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmende als auch übertragende Institute sein können;
3. ihr Vermögen durch Vertrag unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge ganz oder zum Teil auf eine andere öffentlich-rechtliche Versicherung unter eigener oder unter Beteiligung ihrer Gewährträger am Kapital dieser Versicherung oder an der Haftung für diese übertragen. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend;
4. verzinsliche Stammkapitalanteile für die Gewährträger bilden;
5. sich nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften in Aktiengesellschaften umwandeln. Als Gründer der Aktiengesellschaften gelten die Gewährträger. Sie übernehmen die

Aktien der Gesellschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gewährträgerhaftung im Innenverhältnis.

Bei Maßnahmen nach Satz 1 dürfen die Rechte der Versicherten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Öffentlichen Versicherungsanstalten können nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften Beteiligungen aufnehmen oder eingehen. Soweit nach diesen Vorschriften eine Beteiligung von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erfolgen soll, haben die Öffentlichen Versicherungsanstalten in der Satzung zu gewährleisten, daß diesen in den Organen der Öffentlichen Versicherungsanstalten ein die Vertreter der juristischen Personen des öffentlichen Rechts überwiegender Einfluß nicht zukommt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 können zur Durchführung in den Satzungen der Öffentlichen Versicherungsanstalten von den Bestimmungen des Abschnittes C abweichend geregelt werden:

1. die Siegelführung der Öffentlichen Versicherungsanstalten (Art. 15);
2. die Beteiligung an der Gewährträgerhaftung (Art. 17 Abs. 1);
3. die Geschäftstätigkeit der Öffentlichen Versicherungsanstalten (Art. 16 Abs. 1 und 2);
4. die Organverhältnisse der Öffentlichen Versicherungsanstalten nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 3 Nr. 3 (Art. 18 Abs. 1 und 2).

Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 können die in Satz 1 Nr. 4 bezeichneten, von den Bestimmungen des Abschnittes C abweichenden Änderungen in den Satzungen der Öffentlichen Versicherungsanstalten zur Anpassung an ihre veränderte Aufgabenstellung getroffen werden.

Artikel 22

Die Gewährträgerversammlungen und die Verwaltungsräte der Öffentlichen Versicherungsanstalten werden zum Zwecke der zusätzlichen Berufung von Mitgliedern aus Thüringen angemessen erweitert. Art. 14 gilt entsprechend.

Artikel 23

Die Kapitalanlagen der Öffentlichen Versicherungsanstalten sind in den Ländern entsprechend dem Verhältnis des Beitragsaufkommens zum Gesamtbetragsaufkommen vorzunehmen. Die gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel 24

(1) Die Hessische Brandversicherungsanstalt in Kassel erhält den Namen "Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt" (nachstehend "Brandversicherungsanstalt" genannt).

(2) Die Brandversicherungsanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel und Erfurt; die

Satzung kann weitere Orte als Sitz bestimmen. Die Brandversicherungsanstalt erweitert ihr satzungsmäßiges Geschäftsgebiet in dem von den Gewährträgern in der Satzung zugelassenen Umfang auf das Land Thüringen. Sie ist berechtigt, ein Dienst-siegel mit ihrem Namen zu führen.

Artikel 25

(1) Die Brandversicherungsanstalt betreibt als Pflicht- und Monopolanstalt im öffentlichen Interesse die Gebäudefeuerversicherung. Sie ist des weiteren in den ihr genehmigten Versicherungssparten als Wettbewerbsversicherer tätig. Insoweit ist sie neben der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen - Sparkassenversicherung - und der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen - Sparkassenversicherung - der weitere öffentlich-rechtliche Wettbewerbsversicherer im Lande Thüringen.

(2) Die Geschäftstätigkeit der Brandversicherungsanstalt erstreckt sich vorbehaltlich der Genehmigung weiterer Versicherungssparten im einzelnen auf folgende Versicherungszweige:

1. in der Abteilung für Gebäudefeuerversicherung auf die Versicherung von Gebäuden und Zubehör gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden,
2. in der Abteilung für Mobiliarversicherung auf die Feuerversicherung einschließlich der Versicherung zusätzlicher Gefahren (Extended Coverage(EC)-Versicherung), Einbruchdiebstahl- und Raub(ED)-Versicherung, Leitungswasserversicherung, Sturmversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung einschließlich der Versicherung zusätzlicher Gefahren (Extended Coverage(EC)-Versicherung), Glasversicherung, Verbundene Hausratversicherung, Verbundene Wohngebäudeversicherung, Hagelversicherung, Technische Versicherungen, Einheitsversicherung, Mietverlustversicherung, Reisegepäckversicherung, Haftpflichtversicherung in Verbindung mit der Verbundenen Hausrat- oder der Verbundenen Wohngebäude- und Unfallversicherung in Verbindung mit der Verbundenen Hausratversicherung.

(3) Die Brandversicherungsanstalt kann Rück- und Mitversicherung auch für Wagnisse außerhalb ihres Geschäftsgebietes oder für Versicherungszweige, die sie nicht selbst betreibt, gewähren und in von ihr selbst nicht betriebenen Sparten Versicherungen an andere Unternehmen vermitteln.

(4) Die Brandversicherungsanstalt kann die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel, die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck und die Sterbekasse für den Öffentlichen Dienst in Kassel, die ihre Verwaltungskosten selbst tragen, als Sondervermögen bei gegenseitigem Haftungsausschluß verwalten. Entsprechende Aufgaben können der Brandversicherungsanstalt in Thüringen übertragen werden.

Artikel 26

Die Brandversicherungsanstalt kann die Gebäudefeuerversicherung als Pflicht- und Monopolanstalt nur in Hessen und nur in dem bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages zulässigen gebietsmäßigen Umfang betreiben. Im übrigen ergibt sich das

Geschäftsgebiet der Brandversicherungsanstalt aus ihrer Satzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 27

(1) Gewährträger der Brandversicherungsanstalt sind der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, das Land Hessen und das Land Thüringen. Die Gewährträger haften unbeschadet der Nachschußpflicht der Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Brandversicherungsanstalt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist.

(2) Im Innenverhältnis haften der Verband zu fünfzig vom Hundert und das Land Hessen sowie das Land Thüringen zu je fünfundzwanzig vom Hundert.

(3) Das Land Thüringen haftet im Innenverhältnis nicht für Verbindlichkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages entstanden sind.

(4) Das Ausscheiden eines Gewährträgers und die Veränderung der Beteiligungsquoten der Gewährträger an der Gewährträgerhaftung im Innenverhältnis sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der Satzung der Brandversicherungsanstalt zulässig.

Artikel 28

Organe der Brandversicherungsanstalt sind

1. die Gewährträgersammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

Art. 18 gilt für Gewährträgersammlung, Verwaltungsrat und Vorstand der Brandversicherungsanstalt entsprechend.

Artikel 29

In Gewährträgersammlung und Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt müssen die Vertreter der Gewährträger unter angemessener Berücksichtigung der Beteiligungsquoten an der Gewährträgerhaftung im Innenverhältnis vertreten sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen, mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, Versicherungsnehmer der Brandversicherungsanstalt sein. In der Satzung ist zu bestimmen, daß bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates unterschiedliche Interessengruppen berücksichtigt werden.

Artikel 30

Die weiteren Rechtsverhältnisse der Brandversicherungsanstalt und ihr Geschäftsgebiet werden durch Satzung geregelt (Art. 33 Abs. 3), die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gilt entsprechend; Veröffentlichungen erfolgen in den Staatsanzeigern der Länder Hessen und Thüringen.

Artikel 31

Die Brandversicherungsanstalt untersteht, unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften, der Staatsaufsicht durch die in

Hessen und Thüringen für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerien; Art. 20 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Artikel 32

(1) Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 gilt für die Brandversicherungsanstalt entsprechend; Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 und Abs. 2 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (Preuß. Gesetzsaml. S. 241) für die Brandversicherungsanstalt entsprechend. Von den Bestimmungen der Art. 16 bis 24 abweichende Regelungen in der Satzung der Brandversicherungsanstalt sind in entsprechender Anwendung des Art. 21 Abs. 3 mit der Maßgabe zulässig, daß den Verweisungen in den Klammern des Art. 21 Abs. 3 Satz 1

1. Nr. 1: Art. 24,
2. Nr. 2: Art. 27 Abs. 1, 2 und 3,
3. Nr. 3: Art. 25 Abs. 1 und 2 und
4. Nr. 4: Art. 28 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 und 2

entspricht.

(2) Die Satzungen der Öffentlichen Versicherungsanstalten und der Brandversicherungsanstalt regeln, welche Sparten von den jeweiligen Versicherungen in Thüringen betrieben werden. Soweit dieselben Versicherungssparten von diesen Versicherungen in Thüringen betrieben werden, erfolgt dies in der Form einer offenen Mitversicherung; im übrigen sind Überschneidungen unzulässig.

Abschnitt D

Gemeinsame Bestimmungen für den Verband, die Bank, die Öffentlichen Versicherungsanstalten und die Brandversicherungsanstalt

Artikel 33

(1) Die Satzung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes ist von der Verbandsversammlung unverzüglich an die Bestimmungen dieses Staatsvertrages anzupassen. Die geänderte Satzung ist unter Hinweis auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Staatsanzeigern der Länder Hessen und Thüringen zu veröffentlichen. Bis zur Veröffentlichung gilt die bisherige Satzung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes mit der Maßgabe fort, daß

1. der Verbandsvorstand aus dem Verbandsvorsitzenden (Präsident), dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied (Geschäftsführender Präsident), drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden (stellvertretende Präsidenten), von denen zwei aus dem Kreis der Verwaltungsratsvorsitzenden oder stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden von Mitgliedssparkassen zu wählen sind, und dreiundzwanzig weiteren Mitgliedern besteht, wobei elf der weiteren Mitglieder Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats bei Mitgliedssparkassen, zwölf Vorstandsvorsitzende von Mitgliedssparkassen sein müssen, und
2. der Landesobmann im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten wird.

Die Verbandsversammlung hat die Wahl des zusätzlichen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der zusätzlichen weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie ihrer Stellvertreter unverzüglich nach Inkrafttreten des Staatsvertrages für die Dauer der restlichen Amtszeit des Verbandsvorstandes vorzunehmen. Bis zum Zusammentritt des erweiterten Verbandsvorstandes besteht der Verbandsvorstand in seiner bisherigen Zusammensetzung fort. Satz 3 verliert seine Geltung spätestens mit Ablauf der laufenden Amtsperiode des Verbandsvorstandes.

(2) Die Satzung der Bank ist unverzüglich an die Bestimmungen dieses Staatsvertrages anzupassen und unter Hinweis auf die nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 erteilte Genehmigung entsprechend Art. 11 Abs. 2 Satz 2 zu veröffentlichen.

(3) Die Satzungen der beiden Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten sind unverzüglich an die Bestimmungen dieses Staatsvertrages anzupassen und unter Hinweis auf die nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 erteilte Genehmigung entsprechend Art. 19 Abs. 2 Satz 2 zu veröffentlichen.

(4) Die Satzung der Brandversicherungsanstalt ist von einer vorläufigen Gewährträgerversammlung unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages neu zu erlassen. Die vorläufige Gewährträgerversammlung setzt sich zusammen aus

1. vier vom Verband benannten Mitgliedern sowie
2. zwei von der Landesregierung Hessen und
3. zwei von der Landesregierung Thüringen entsandten Mitgliedern.

In der vorläufigen Gewährträgerversammlung hat jedes entsandte Mitglied eine Stimme. Den Vorsitz führt ein vom Verband benanntes Mitglied der vorläufigen Gewährträgerversammlung; diesem obliegt auch die Einladung zur Sitzung der vorläufigen Gewährträgerversammlung sowie Veranlassung der Veröffentlichung der neuen Satzung nach Einholung der Genehmigung nach Art. 30.

(5) Die Namen der Bank, der Öffentlichen Versicherungsanstalten und der Brandversicherungsanstalt können in deren Satzungen abweichend von diesem Staatsvertrag bestimmt werden. Die auf die Länder Hessen und Thüringen hinweisenden Namensbestandteile sind dabei gleichrangig zu behandeln.

Artikel 34

(1) Auf den Verband, die Bank, die Öffentlichen Versicherungsanstalten und die Brandversicherungsanstalt ist das Hessische Personalvertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf den Verband, die Bank, die Öffentlichen Versicherungsanstalten und die Brandversicherungsanstalt sind das Thüringer Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung einschließlich seiner Verweisungen auf das Bundesdatenschutzgesetz und zum Datenschutz bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen § 34 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 11. November 1986 (Hess. GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988

(Hess. GVBl. I S. 424), anzuwenden. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für den Datenschutz erfolgt einvernehmlich durch den Hessischen und den Thüringer Datenschutzbeauftragten. Art. 2 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung; die Verwaltungsvereinbarung schließen die beiden Datenschutzbeauftragten ab.

(3) Auf den Verband, die Bank, die Öffentlichen Versicherungsanstalten und die Brandversicherungsanstalt sind

1. für Hessen § 111 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung auf den Verband, § 112 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung auf die Bank und die Öffentlichen Versicherungsanstalten,
2. für Thüringen § 111 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung auf den Verband, § 112 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung auf die Bank und die Öffentlichen Versicherungsanstalten

nicht anzuwenden.

Artikel 35

Soweit Steueraufkommen des Verbandes, der Bank, der Öffentlichen Versicherungsanstalten und der Brandversicherungsanstalt nicht von Gesetzes wegen auf die beteiligten Länder Hessen und Thüringen zu zerlegen sind, gilt ein Ausgleich entsprechend der wirtschaftlichen Verursachung als vereinbart. Anfallende Kosten werden von den Vertragsparteien entsprechend getragen.

Abschnitt E

Weiterentwicklung der Verbundunternehmen der Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen

Artikel 36

Die Vertragsschließenden messen aus ihrer beiderseitigen Verantwortung für das Sparkassenwesen in Hessen und Thüringen der Weiterentwicklung der Verbundunternehmen der Sparkassen in Hessen und Thüringen - derzeit Bank, Öffentliche Versicherungsanstalten und Brandversicherungsanstalt - große Bedeutung bei. Sie sind sich deshalb darüber einig, im Interesse der langfristigen Sicherung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der in Satz 1 genannten und gegebenenfalls weiterer entsprechender Unternehmen grundlegende Strukturveränderungen bei diesen, die von den Gewährträgern mehrheitlich nach Maßgabe der Art. 13 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 und Art. 32 in Anpassung an sich ändernde Strukturen und Größenverhältnisse im Bereich der öffentlich-rechtlichen Kredit- und Versicherungswirtschaft für erforderlich gehalten werden, im Rahmen der in diesem Staatsvertrag enthaltenen Regelungen fördernd zu begleiten. Grundlegende Strukturveränderungen sind insbesondere solche nach Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 21 Abs. 1 und 2 und Art. 32 Abs. 1.

Teil II**Sparkassenrecht****Artikel 37**

(1) Die Vertragschließenden werden weitgehend einheitliches Sparkassenrecht anstreben, soweit nicht länderspezifische Gegebenheiten abweichende Regelungen erfordern.

(2) Unberührt davon üben die Aufsichtsbehörden beider Länder die Aufsicht über die in ihrem Gebiet gelegenen und tätigen Sparkassen aus. Die Aufsichtsbehörden beider Länder unterrichten sich gegenseitig über diese Aufsicht, insbesondere über Fragen und Tatbestände, die von übergreifendem Interesse sind.

Artikel 38

Sparkassen der Länder Hessen und Thüringen können länderübergreifend vereinigt werden; hierzu bedarf es einer staatsvertraglichen Vereinbarung.

Teil III**Schlußbestimmungen****Artikel 39**

(1) Jedes Land kann zu Fragen der Auslegung und Ausführung dieses Vertrages eine gemeinsame Beratung der für die oberste Sparkassenaufsicht oder die Versicherungsaufsicht zuständigen Minister beantragen.

(2) Bei Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit. Für eine infolge der Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung anzuwenden.

(3) Jedes Land kann Änderungen des Vertrages vorschlagen; die Vertragspartner werden sodann zügig in entsprechende Verhandlungen eintreten. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist rechtzeitig anzuhören.

Artikel 40

Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Artikel 41

(1) Mit Ablauf des Staatsvertrages

- a) scheiden die Thüringer Verbandsmitglieder aus dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen aus;
- b) stellt die Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - ihre Tätigkeit als Sparkassenzentralbank und - auf Wunsch des Landes Thüringen - als Kommunalbank in Thüringen ein;
- c) verhandeln auf entsprechenden Wunsch des Landes Thüringen die Vertragspartner unter Wahrung der Belange der Bausparer beider Länder zum Ziel der Einstellung der Tätigkeit der Bausparkasse in Thüringen;
- d) verzichten die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen - Sparkassenversicherung -, die Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen - Sparkassenversicherung - und die Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt auf Wunsch des Landes Thüringen auf den Abschluß von Neugeschäften in Thüringen.

(2) Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Thüringer Sparkassen im Falle eines Ausscheidens aus dem Verband ergeben sich aus der Verbandssatzung.

Artikel 42

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht. Der Vertrag tritt am 1. des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Frankfurt am Main, den 10. März 1992

Der Hessische
Ministerpräsident

Der Thüringer
Ministerpräsident

Eichel

Dr. Vogel

Der Hessische Minister für
Wirtschaft, Verkehr
und Technologie

Der Thüringer Minister für
Wirtschaft und Verkehr

Welteke

Dr. Bohn

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, O-6500 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 65,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite : 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, O-5082 Erfurt, Arnstädter Straße 51. Tel.: 37 2070